Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8025**
17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Annette Groth, Katrin Werner, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Matthias W. Birkwald, Christine Buchholz, Dr. Martina Bunge, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Diana Golze, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Harald Koch, Jutta Krellmann, Stefan Liebich, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Thomas Nord, Yvonne Ploetz, Paul Schäfer (Köln), Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 17/2840, 17/3110 Nr. 2, 17/7941 –

Neunter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt in Kenntnis des Neunten Berichts der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen fest:

1. Es ist zu begrüßen, dass der Neunte Menschenrechtsbericht in Teil A auf die Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Deutschland eingeht. Eine glaubwürdige Menschenrechtspolitik erfordert einen selbstkritischen Umgang mit der Menschenrechtslage im eigenen Land.
2. Der Zehnte Menschenrechtsbericht sollte bei der Auswahl der künftig zu untersuchenden Problemfelder die Empfehlungen des aktuellen UN-Staatenberichts für Deutschland zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt) aufgreifen und stärker auf die Ursachen für Menschenrechtsdefizite eingehen. Dies betrifft insbesondere das Thema Armut, bei deren Entwicklung zu wenig auf den Zusammenhang zum gesetzgeberischen Handeln der Bundesregierung wie der sogenannten Hartz-IV-Sozialgesetzgebung, der Flexibilisierung des Arbeitsmarkts und der wachsenden sozialen Spaltung hingewiesen wird. Armut ist die direkte Folge von zu geringen Sozialtransfers und von prekären sowie niedrig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen. Die Ursachenanalyse ist wichtig, um die konkreten menschenrechtspolitischen Auswirkungen von politischen Entscheidungen besser nachzuvollziehen sowie um wirksame politische Strategien und Instrumente für menschenrechtspolitische Fortschritte zu entwickeln.

3. Ebenfalls sollten zukünftige Menschenrechtsberichte auf die strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen stärker eingehen und diesbezüglich sollte eine Ursachenanalyse vorgenommen werden. Benachteiligungen finden sich beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt. Menschen mit Behinderungen sind weiterhin stark von Arbeitslosigkeit betroffen, was auch im oben genannten UN-Staatenbericht mit Sorge benannt wird. Ebenso sind Menschen mit Behinderungen überdurchschnittlich von Armut betroffen. Dies entspricht nicht der rechtsverbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention, die einen inklusiven Arbeitsmarkt und angemessenen Lebensstandard fordert. Diese Tatsachen sollten mittels empirischen Datenmaterials analysiert werden.

4. Der zehnte Menschenrechtsbericht sollte stärker prüfen und herausarbeiten, inwiefern die Pflegeabsicherung sich an den individuellen Bedarfen und der Lebenswirklichkeit der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen orientiert. Maßgebend muss dabei die Leitfrage sein, inwieweit Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit den unterschiedlichen Pflegebedarfen sichergestellt ist und mit welchen strukturellen Maßnahmen hier verortete Defizite behoben werden können. Die Situation der Ausbildung und Entlohnung von Pflegefachkräften muss in diesem Zusammenhang ebenfalls vermehrt im Fokus der Prüfberichte stehen.

5. Ferner sollte künftig verstärkt darauf eingegangen werden, inwieweit Deutschland als Vertragsstaat des Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR) Maßnahmen zur Verbesserung der Lage älterer Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen ergriffen hat. Die Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen (Resolution der Generalversammlung 46/91 vom 16. Dezember 1991) sowie die Allgemeine Bemerkung Nummer 6 über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von älteren Menschen (1995) sollten hierbei ebenfalls Beachtung finden.

6. Die gerechte und solidarische Ausgestaltung des Gesundheitssystems ist zu prüfen mit dem Hintergrund, dass allen Menschen der Zugang zu einer hochwertigen Versorgung zu sichern und das Menschenrecht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit als körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden zu verwirklichen sind. Der Stand des gesundheitsförderlichen Aus- und Umbaus der Lebens- und Arbeitswelt ist zu beurteilen, damit die Auswirkungen sozialer Ungleichheit auf die Gesundheit besser analysiert und geändert werden können. Künftige Berichte sollten auch den Bereich der Palliativ- und Hospizversorgung dahingehend bewerten, ob sie zur Wahrung der Menschenwürde von Schwerstkranken in der letzten Lebensphase bedarfsdeckend organisiert sind.

7. Die strukturelle Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten und deren soziale Ursachen sind stärker herauszuarbeiten, um zu verhindern, dass die Probleme bei der Integration allein bei den Betroffenen abgeladen werden und ein Umdenken der Politik unterbleibt. Ebenso muss auch der humanitäre und menschenrechtliche Umgang mit Flüchtlingen, Asylsuchenden und Menschen ohne Papiere in der Bundesrepublik Deutschland einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

8. Deutliche Veränderungen im Menschenrechtsbericht müssen in der Definition von Menschenrechtspolitik als Querschnittsaufgabe allen staatlichen Handelns vorgenommen werden. Der Menschenrechtsbericht ist in weiten Teilen deutlich von der Sicherung zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Interessen der großen exportorientierten Unternehmen bestimmt und stellt z. B. nicht die Bekämpfung des Hungers in der Welt in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Völlig unkritisch wird das Handeln der deutschen Unternehmen als Beitrag für eine Menschenrechtspolitik in Entwicklungsländern dargestellt.

9. Wenn der Bericht feststellt, dass „auch international tätige Unternehmen durch ihre Tätigkeit und Verantwortung für ihre Beschäftigten mittelbar an der Umsetzung von Menschenrechtsstandards“ mitwirken, ist das eine richtige Einschätzung; jedoch blendet er im Weiteren die konkrete Rolle der großen deutschen und europäischen Unternehmen aus. Deutsche und europäische Unternehmen waren und sind immer wieder an Menschenrechtsverletzungen beteiligt, wie diverse Beispiele (z. B. ThyssenKrupp in Sepetiba/Brasilien, Triumph in Bangladesch, Daimler in Südafrika) deutlich zeigen. Auch die Bundesregierung unterstützt wirtschaftliche Aktivitäten im Ausland finanziell, ohne immer eine vorherige oder ausreichende Menschenrechtsprüfung vorzunehmen bzw. die Zustimmung der Bevölkerung einzuholen (free, prior and informed consent). Hier muss der Menschenrechtsbericht so weiterentwickelt werden, dass er in Zukunft auch konkrete Tätigkeiten von deutschen und europäischen Unternehmen auf ihre Auswirkungen für die Menschenrechte in den betroffenen Ländern untersucht.

10. Die Bundesregierung befürwortet mit dem Menschenrechtsschutz begründete Militärinterventionen und beruft sich dabei auf das Konzept der „Schutzverantwortung“ (responsibility to protect). Die menschenrechtlichen Folgen von so genannten humanitären Militärmissionen werden jedoch vollständig ausgeblendet. Zukünftige Menschenrechtsberichte müssen deshalb die menschenrechtlichen Folgen von Militärinterventionen beinhalten und umfassend analysieren.

11. Grundsätzlich sollte der Bericht so weiterentwickelt werden, dass er sich auch stärker mit den zunehmenden Menschenrechtsverletzungen in den Staaten der Europäischen Union, aber auch mit den zum Teil eklatanten Menschenrechtsverletzungen in den USA beschäftigt. Gerade in der sogenannten Gefängnisindustrie der USA, in der mehr als 3 000 Menschen in Todestrakten der Gefängnisse sitzen, sind Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung. Für eine glaubwürdige Menschenrechtspolitik ist eine kritischere Auseinandersetzung mit der Lage der Menschenrechte auch in den Staaten der Europäischen Union und der USA notwendig.

12. In keiner Weise wird die deutsche und europäische Handelspolitik als Teil einer menschenrechtlich problematischen Entwicklung in vielen Entwicklungsländern in Frage gestellt. Menschenrechtliche Standards und soziale Absicherungsstrukturen werden in vielen Ländern durch Freihandelsabkommen mit Entwicklungs- und Schwellenländern untergraben. Erst durch sie werden oftmals die Bestrebungen, eigene funktionierende Agrar- und Nahrungsmärkte aufzubauen, massiv behindert, wodurch das Menschenrecht auf Nahrung gefährdet wird. Die Anzahl der weltweit Hungernden ist massiv gestiegen. Die fatale Energiepolitik und die Beimischung von Agrarsprit haben diese Tendenz weiter bestärkt. Zukünftige Menschenrechtsberichte müssen diese Ursachen untersuchen und konkrete Folgen für die Menschenrechtslage in den betroffenen Regionen aufzeigen.

13. Neben der klassischen Todesstrafe hat die Anzahl extralegaler Tötungen durch staatliche Sicherheitsorgane sowie durch paramilitärische Gruppen in besorgniserregendem Ausmaß zugenommen. Die extralegalen Tötungen sind ebenso wie „gezielte Tötungen“ im Zuge des „Krieges gegen den Terror“ Ausdruck einer menschenverachtenden Willkür und drohen, die völkerrechtlichen Bemühungen um die weltweite Abschaffung der Todesstrafe zu konterkarieren. Derartige willkürliche und vorsätzliche Tötungen verstoßen gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR), dessen Erstes Fakultativprotokoll, das Individualbeschwerden zulässt. Darüber hinaus hat die UN-Generalversammlung Grundsätze für die Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen,

willkürlichen und summarischen Hinrichtungen beschlossen. Der Europarat stellt zwar in den Leitlinien über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terror im Jahr 2002 fest, dass gegen eine Person, die wegen terroristischer Aktivitäten angeklagt ist, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf; er äußert sich jedoch nicht zu Formen extralegaler Tötungen durch staatliche oder parastaatliche Gruppen.

14. Der Bericht beschränkt sich leider auf die allgemeine Entwicklung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern auf internationaler und auf europäischer Ebene sowie den Sinn und Zweck der besonderen Schutzregelung. Es fehlen Ausführungen zu den konkreten Umsetzungsmechanismen der Leitlinien und Schwierigkeiten bei der Umsetzung vor Ort. Laut Bericht wurden bereits in 62 Ländern lokale Umsetzungsstrategien entwickelt. Die Realität zeigt aber, dass die Leitlinien in den Vertretungsbüros vor Ort zum Teil nicht einmal bekannt sind. Angemessene und kontinuierliche Mechanismen und Instrumentarien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern müssen noch entwickelt bzw. effizienter gestaltet werden. Um dies zu verwirklichen, braucht es eine effiziente Koordinierung, Anleitung und gerade auch Evaluierung durch das Auswärtige Amt sowie eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung der Vertretungen vor Ort. Wenn man bisherige Schwierigkeiten bei der Umsetzung stärker thematisieren würde, ließe sich deutlicher herausarbeiten, wo die konkreten Herausforderungen in der Zukunft liegen bzw. welches die „best practices" in der Vergangenheit waren und welche Instrumente eventuell modifiziert werden müssten. Länderbeispiele wären zur Veranschaulichung sehr hilfreich.

15. Ähnlich verhält es sich mit den Ausführungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit. Der Bericht beschreibt das Konzept des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) und die Position der Bundesregierung hierzu. Diese betont, dass ihr die Verhinderung der Straflosigkeit für schwere Völkerrechtsverbrechen ein wichtiges Anliegen sei. Daher bekenne sie sich zum Römischen Statut und unterstütze den IStGH. Ziel des Römischen Statuts ist es, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung von Völkerrechtsverbrechen beizutragen. Unerwähnt bleibt, dass der IStGH dem Vorwurf ausgesetzt ist, zu einem „Kolonialgericht" oder „Afrikanischen Gericht" zu verkommen. Bislang müssen sich vor dem IStGH lediglich afrikanische Machthaber verantworten. Der Deutsche Bundestag ist der Überzeugung, dass die NATO-Mitgliedstaaten zunehmend die internationale Strafgerichtsbarkeit als zusätzliches Instrument zur Verwirklichung sicherheits- und wirtschaftspolitischer Interessen gegenüber Ländern des Südens missbrauchen. Dies hat sich im Libyen-Krieg deutlich manifestiert. Der IStGH kann nur dann ein glaubwürdiger Ort der Gerechtigkeit werden, wenn der Kampf gegen Straflosigkeit kein selektives Machtinstrument des Westens bleibt.

16. Im nächsten Menschenrechtsbericht müssen mehr als bisher die Auswirkungen und Ursachen des weltweiten Sklaven- und Menschenhandels behandelt werden. Dabei muss der Bericht sowohl die Profiteure in Deutschland und Europa als auch deren Ursachen im eigenen Land intensiv beleuchten und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei der Erstellung des Zehnten Menschenrechtsberichts

1. die aktuelle Entwicklung der Menschenrechte in Deutschland noch mehr als bisher zu berücksichtigen und hierbei insbesondere

a) die Empfehlungen des aktuellen UN-Staatenberichts für Deutschland zum WSK-Pakt aufzugreifen und stärker auf die Ursachen für Menschenrechtsdefizite einzugehen;

b) ein Kapitel vorzusehen, in dem die Auswirkungen gesetzgeberischen Handelns, wie z. B. der sogenannten Hartz-IV-Sozialgesetzgebung, der Flexibilisierung des Arbeitsrechts und der wachsenden sozialen Spaltung auf die Entwicklung der Armut, herausgearbeitet werden;

c) die strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sowie insbesondere das Verhältnis von Armut und Behinderung zu analysieren, dafür ein umfassendes empirisches Datenmaterial zu erarbeiten und zu untersuchen, ob die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in der internationalen Zusammenarbeit und in Entwicklungsprogrammen berücksichtigt werden;

d) herauszuarbeiten, inwiefern die Pflegeabsicherung sich an den individuellen Bedarfen und der Lebenswirklichkeit der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen orientiert. Maßgebend muss dabei die Leitfrage sein, inwieweit Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit den unterschiedlichen Pflegebedarfen sichergestellt sind und mit welchen strukturellen Maßnahmen Defizite behoben werden können;

e) darauf einzugehen, inwieweit Deutschland Maßnahmen zur Verbesserung der Lage älterer Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen ergriffen hat;

f) zu überprüfen, ob das Gesundheitssystem gerecht und solidarisch ausgestaltet ist und dem Ziel entspricht, jedem Menschen den Zugang zu einer hochwertigen Versorgung zu sichern und das Menschenrecht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit und seelisches Wohlbefinden zu verwirklichen;

g) den Stand des gesundheitsförderlichen Aus- und Umbaus der Lebens- und Arbeitswelt zu beurteilen, damit die Auswirkungen sozialer Ungleichheit auf die Gesundheit verringert werden;

h) zu prüfen, ob der Bereich der Palliativ- und Hospizversorgung zur Wahrung der Menschenwürde von Schwerstkranken in der letzten Lebensphase bedarfsdeckend organisiert ist;

i) die strukturelle Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten und deren soziale Ursachen stärker herauszuarbeiten;

j) die humanitäre und menschenrechtliche Lage von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Menschen ohne Papiere in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen;

2. die Definition von Menschenrechtspolitik als Querschnittsaufgabe zu verdeutlichen und stärker als bislang als Aufgabe des gesamten staatlichen Handelns herauszustellen;

3. stärker die Menschenrechtslage in den Staaten der Europäischen Union und den USA zu thematisieren;

4. die Rolle international tätiger Unternehmen für die Menschenrechtslage in Deutschland und in den betroffenen Ländern zu berücksichtigen;

5. die Rolle sowie die konkreten Auswirkungen von internationalen Handelsverträgen auf die Menschenrechtslage in den betroffenen Ländern stärker zu berücksichtigen;

6. extralegale Tötungen durch staatliche Sicherheitsorgane und paramilitärische Gruppen, insbesondere auch im Rahmen des sogenannten Kampfs gegen den Terror in einem Unterkapitel zu berücksichtigen;

7. die Lage der Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger intensiver auszuarbeiten;
8. die konkrete Arbeitsweise der internationalen Strafgerichtsbarkeit kritisch zu hinterfragen und darzustellen;
9. die Ursachen von Sklaven- und Menschenhandel und ihre Hintergründe intensiv zu beleuchten;
10. das Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ mit einem Kapitel zu berücksichtigen;
11. die Lage von Migrantinnen und Migranten an den EU-Außengrenzen, die Situation in den Abschiebelagern innerhalb der EU und die Rolle von FRONTEX deutlicher als bislang zu untersuchen;
12. im Kapitel „Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ auch den Aspekt der rassistisch motivierten Islamophobie näher zu behandeln;
13. im Kapitel „Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ die Situation der Roma in den europäischen Staaten eingehend zu untersuchen, eine Bewertung der Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie zur Integration der Roma vorzunehmen und aufgrund der Ergebnisse dieser Bewertung konkrete Maßnahmen für eine Verbesserung der sozialen Situation der Roma vorzuschlagen.

Berlin, den 29. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333